

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RS 144/06 B

(zuvor: B 4 RA 248/05 B)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
vertreten durch das Direktorium,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann  
und Dr. Knörr  
beschlossen:

Die Gegenvorstellungen des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozial-  
gerichts vom 21. September 2006 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 21. September 2006 - B 4 RA 248/05 B - hat der Senat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. August 2005 als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat hiergegen mit Schreiben vom 30. Oktober 2006 (Eingang 7. November 2006) und 10. Dezember 2006 (Eingang 13. Dezember 2006) Gegenvorstellungen erhoben.
- 3 Die Gegenvorstellungen des Klägers sind nicht statthaft. Dem Kläger fehlt die Befugnis, sich selbst im Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) zu vertreten. Er kann nicht persönlich eine Beschwerde beim BSG rechtswirksam einlegen, sondern muss sich dabei durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Dies gilt auch für Gegenvorstellungen gegen die getroffene Entscheidung. Hierauf ist der Kläger mit Schreiben vom 9. November 2006 hingewiesen worden.
- 4 Die Gegenvorstellungen des Klägers müssen daher als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

